Leitungskataster Schweiz : Stand der Arbeiten

Autor(en): **Käser, Christoph**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): **- (2023)**

Heft 42

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1044706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Leitungskataster Schweiz – Stand der Arbeiten

Vor zwei Jahren hat der Bundesrat den Bericht zum Leitungskataster Schweiz zur Kenntnis genommen und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) mit der Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen beauftragt. Eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat nun zusammen mit einem externen Gesetzesredaktor einen Entwurf erarbeitet. Dieser wird voraussichtlich Anfang 2024 in die Vernehmlassung geschickt.

Der Zweck eines nationalen Leitungskatasters – eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH) – ist, schweizweit Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität bereitzustellen. Damit wird die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund verbessert sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau unterstützt.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2021 folgende Punkte zum Leitungskataster Schweiz beschlossen:

- Der Bericht über Vision, Strategie und Konzept des Leitungskatasters Schweiz (Bericht Leitungskataster Schweiz) wird zur Kenntnis genommen.
- Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird beauftragt, dem Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage für eine Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation[1] zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für einen Leitungskataster Schweiz zu unterbreiten. Dabei ist vorzusehen, dass Bund und Kantone die Mehrkosten des Aufbaus des Leitungskatasters, die durch das Bundesrecht verursacht werden, zu gleichen Teilen (je 50 %) zu tragen.

Das VBS hat das Bundesamt für Landestopografie swisstopo mit der Ausarbeitung der Rechtsgrundlagen beauftragt. swisstopo setzte dafür eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe ein (s. Kasten Seite 13).

31 Factsheets für die Regelungen auf Stufe Gesetz, Verordnung und Weisungen liegen vor

Damit die Rechtsgrundlagen erarbeitet werden konnten, hat die paritätische Arbeitsgruppe LKCH in den vergangenen zwei Jahren 31 Factsheets erarbeitet, welche die Ausgangslage und den Regelungsbedarf auf Stufe Gesetz, Verordnungen und Weisungen festhalten.

Nr.	Kurzbezeichnung Factsheet
01	Zweck(e)
02	Inhalt, Ausnahmen vom Inhalt, Zusatzinformation
03	Produkte (Geodienste, Auszüge), Pflicht/optional
04	Zuständigkeiten, Zuständigkeitsmatrix
05	Datenaustausch, Mitteilungspflichten, Meldeflüsse
06	Rechtswirkung(en)
07	Zugang und Nutzung
08	Öffentlichkeit und Geheimhaltung (inkl. Datenschutz)
09	Dimensionalität (2D, 2.5D, 3D)
10	Aktualität, Historisierung, Projektierung, Archivierung
11	Datensicherheit
12	Datenqualität, Dokumentation der Datenqualität
13	Datenformate, Beschreibungssprache
14	Bezugnahme zu (bestehenden) Normen
15	Rahmenmodell, Datenmodell(e)
16	Verhältnis zu kantonalen Leitungskatastern
17	Bezug zur Werkinformation
18	«once only»
19	Finanzierungsmodell, Verbundaufgabe
20	Gebühren
21	Anreizsysteme, Einführungsfinanzierung
22	Haftung
23	Regelung im internationalen Kontext
24	Verhältnis zu Bewilligungsverfahren
25	Evaluationsklausel
26	Begriffe, Legaldefinitionen
27	Regelung Digitalisierungsschritt
28	Übergangsrecht (Fristen)
29	Übergangsrecht (intertemporales Recht)
30	Auswirkungen auf bestehendes Recht (Änderungen)
31	Verfassungsgrundlagen für den Leitungskataster Schweiz

Zusätzlich wurden durch externe Gutachter die verfassungsrechtliche Grundlage für den Leitungskataster Schweiz sowie die Dokumentationspflicht der Leitungen bestätigt.

[1] GeoIG (SR 510.62)

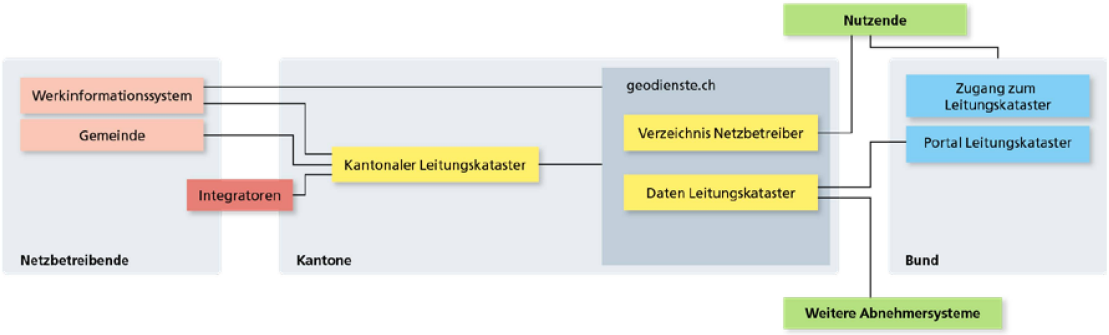

Abbildung 1:
Grobarchitektur des Leitungskatasters Schweiz

Inhalt des Leitungskatasters Schweiz

Bereits heute bestehen teilweise Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen. Diese bereits vorhandenen Informationen werden in einem ersten Schritt in einen «Leitungskataster Schweiz» zusammengeführt. Dabei wird die Möglichkeit offengehalten, in einem zweiten Schritt den Leitungskataster Schweiz mit weiteren Inhalten und weiteren Funktionen zu ergänzen.

Betreffend Inhalt des Leitungskatasters Schweiz schlägt die paritätische Arbeitsgruppe LKCH zuhanden der Vernehmlassung folgendes vor:

- Neue Hausanschlüsse sind aufzunehmen (z.B. auch als Voraussetzung für Baubewilligungen).
- Hausanschlüsse, die schon bekannt und dokumentiert sind, werden in den Leitungskataster Schweiz integriert.
- Auf der Grundlage Artikel 75a der Bundesverfassung kann gesetzlich eine digitale Dokumentationspflicht der Leitungen für jene Werkleitungsmedien verankert werden, die Inhalt des Leitungskatasters Schweiz sind. Diese Dokumentation darf allerdings nur zu Informationszwecken dienen und nicht dazu, z.B. die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes rechtlich oder politisch zu steuern.
- Bei Leitungen zu privaten Zwecken (nicht Hausanschlüsse), die den öffentlichen Grund queren, ist nur derjenige Teil für den Leitungskataster dokumentationspflichtig, der den öffentlichen Grund quert. Der restliche Teil der Leitung kann optional dokumentiert werden.
- Erdsonden sind nicht Bestandteil des Leitungskataster Schweiz.

Was sind Werkleitungsmedien?
Zu den Werkleitungsmedien gehören unter anderem die Leitungen zum Transport von Wasser, Abwasser, Fernwärme, Elektrizität, Kommunikation und Gas.

Produkte und Zugangsmöglichkeiten

Der Leitungskataster soll zwei Hauptprodukte anbieten:

- das Verzeichnis der Netzbetreiber pro Gemeinde,
- den gesamtschweizerischen Zugang zum Leitungskataster Schweiz mit Viewer.

Technisch werden diese Produkte sowohl als Dienste gemäss eCH0056 wie auch als druckfähiger Auszug (PDF-Datei) bereitgestellt.

Das Verzeichnis der Netzbetreiber ist öffentlich, also ohne Zugangsbeschränkung für alle frei zugänglich. Anders sieht es aus, wenn auf die eigentlichen Daten des Leitungskatasters Schweiz (z.B. die geometrische Lage der Leitungen) zugegriffen wird. Dieser Zugang untersteht immer einer Zugangsbeschränkung. Bei Einzelauskünften erfolgt diese über eine in der Schweiz registrierte Handy-Nummer. Beim umfassenden Zugang für die professionelle Nutzung erfolgt die Zugangsbeschränkung über einen entsprechenden Antrag mit Prüfung der Zugangsberechtigung.

Der Datenfluss ist so vorgesehen, dass über die Systeme der Netzbetreiber, das für den Leitungskataster Schweiz verlangte Subset geliefert wird. Dies kann direkt an geodienste.ch der Kantone oder zentral an kantonale Leitungskataster oder dezentral an Integratoren erfolgen. Der Benutzerzugang erfolgt über die IT-Systeme des Bundes.

Abbildung 2:
Organisation Leitungskataster Schweiz

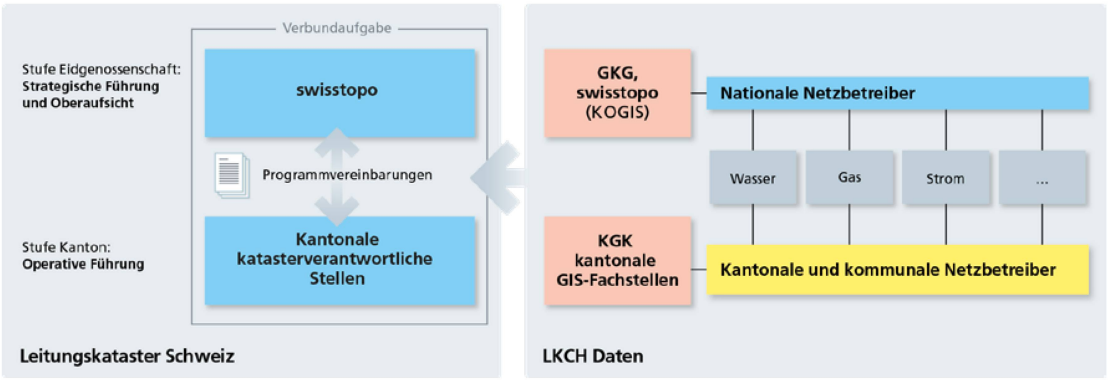

Organisation, Aufwand und Kosten

Der Leitungskataster Schweiz wird als neue Aufgabe der Landesvermessung ausgestaltet und ist als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen vorgesehen. Damit sind die Kantone verpflichtet, die Einhaltung der nationalen Vorgaben für den Leitungskataster Schweiz zu gewährleisten. Sie können diese operative Leistung auch delegieren (z.B. an geodienste.ch).

Der nationale sowie die kantonalen Leitungskataster können rechtlich und organisatorisch unabhängig voneinander bestehen und unterschiedliche Inhalte (z.B. Werkleitungsmedien) und Ausprägungen haben.

Bund und Kantone teilen sich die Kosten, die für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters Schweiz anfallen.

Die Netzbetreiber tragen die Kosten für die Digitalisierung der Leitungsinformationen sowie für die laufende Datenerfassung und -nachführung ihrer Werkinformationen selbst. Der durch den Leitungskataster Schweiz entstehende Mehraufwand bei den Netzbetreibern ist das Bereitstellen und Ausliefern der Daten in der vom Leitungskataster Schweiz geforderten Qualität.
Bei den Kantonen entsteht der Mehraufwand beim Systemaufbau und -betrieb. Dabei müssen die Leitungskatasterdaten aggregiert und in der geforderten Qualität bereitgestellt werden.
Die zusätzliche Aufgabe, die aufgrund des nationalen Leitungskatasters für die Gemeinden entsteht, ist die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses aller in der Gemeinde vorhandenen Netzbetreiber.

Paritätische Arbeitsgruppe Leitungskataster Schweiz

Käser Christoph, Leitung
swisstopo, Bundesamt für Landestopografie

Laube Dani, Fachunterstützung
Laube & Klein AG

Juristische Begleitung

- Kettiger Daniel, kettiger.ch, Gesetzesredaktor
- Küttel Anita, swisstopo

Mitglieder (alphabetisch)

- Barbieri Maurice, Schweizerische Organisation für Geoinformation (SOGI)
- Beckhaus Nils, Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
- Berteld Michael, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Burckhardt Stefan, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Dütschler Peter, Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement (geosuisse), Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS), Schweizer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
- Gees Christian, Schweizerischer Städteverband (SSV)
- Gogniat Bernard, Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Häsler Andreas, Swisscom
- Hertach Martin, Bundesamt für Energie (BFE)
- Krebs Annekäthi, Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
- Kottmann Dominic, Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK)
- Miescher Alexander, armasuisse Immobilien
- Portmann Stefan, Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI)
- Schuler Thomas, Schweizerischer Verband Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

Grafik mit Zeitplan

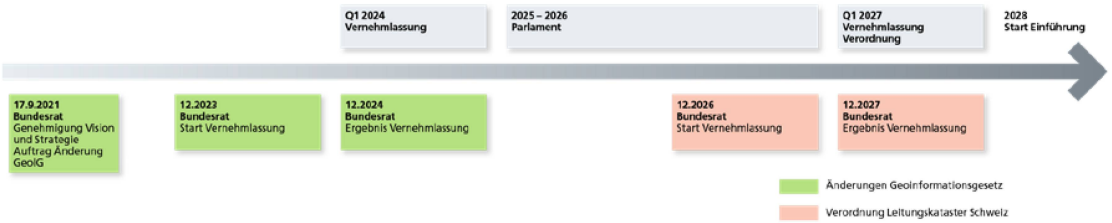

Ausblick

Voraussichtlich Ende 2023 wird der Bundesrat die Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen am Geoinformationsgesetz eröffnen. Die Vernehmlassung dauert drei Monate und endet dann Ende März 2024. Nachdem die Rückmeldungen zur Vernehmlassung ausgewertet und allfällige Anpassungen durch die paritätische Arbeitsgruppe LKCH behandelt wurden, wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen entscheiden. Bei einem positiven Beschluss des Bundesrates Ende 2024 wird das Geschäft an das Parlament überwiesen und dann durch die entsprechenden Gremien behandelt. Damit ergibt sich ein frühester Inkraftsetzungszeitpunkt für den Leitungskataster Schweiz ab 2027. Für die schweizweite Einführung des nationalen Leitungskatasters wird von sechs Jahren ausgegangen.

Bereits jetzt geht ein grosser Dank an die Mitglieder der paritätischen Arbeitsgruppe LKCH für die geleistete, zielführende Arbeit.

Christoph Käser, dipl. Ing. ETH
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
christoph.kaeser@swisstopo.ch